

IFRS-Newsletter zur Versicherungsbilanzierung IFRS 4 Phase II Update



Die letzte Chance zur Kommentierung

IASB veröffentlicht den Re-Exposure Draft für die Rechnungslegung von Versicherungsverträgen

Am 20. Juni 2013 hat das IASB den Re-Exposure Draft für die Rechnungslegung von Versicherungsverträgen veröffentlicht. Hiermit werden die wesentlichen Punkte des 2010 veröffentlichten Standardentwurfs bestätigt. Danach gibt es ein einheitliches Rechnungslegungsmodell für sämtliche Versicherungsverträge, die auf Portfolioebene mit dem Erfüllungswert, der explizit die Bewertung der erwarteten Cashflows auf Basis aktueller Rechnungsgrundlagen und die Berücksichtigung einer Verpflichtung für Risiko und Unsicherheit erfordert (Bausteine-Ansatz), bewertet werden. Dabei wird ein anfänglicher Gewinnausweis vermieden.

Im Hinblick auf die wesentlichen Änderungen, verglichen mit dem Standardentwurf von vor drei Jahren, hat das IASB fünf Themenkomplexe identifiziert und bis zum 25. Oktober 2013 zur Kommentierung freigegeben:

- **Unlocking der Contractual Service Margin (CSM):** Verrechnung von prospektiven Änderungen in den Annahmen mit dem Teil der Verpflichtungen, der die noch nicht realisierten Gewinne repräsentiert
- **OCI-Lösung:** Ausweis von Zinsaufwendungen (locked-in) in der Gewinn- und Verlustrechnung und von Zinsänderungen im Other Comprehensive Income (OCI)

- **Spiegelansatz u.a. für überschussberechtigte Verträge:** Bei Versicherungsverträgen, deren Zahlungsströme vertraglich mit zugrunde liegenden Sachverhalten (z.B. Kapitalanlageerträgen) in Zusammenhang stehen, orientiert sich die Bewertung der Zahlungsströme an den Buchwerten der zugrunde liegenden Sachverhalte
- **„Verdienter Prämien“- Ansatz:** Neues Ausweismodell für Erträge und Aufwendungen aus Versicherungsverträgen
- **Übergangsvorschriften:** Bei Erstanwendung des neuen IFRS wird die Anwendung eines modifizierten retrospektiven Ansatzes gefordert

Einführung und Hintergrund

Das IASB-Projekt für Versicherungsverträge wurde 1997 initiiert und durch die Teilnahme des FASB in 2008 zu einem der Schlüsselprojekte für die Konvergenz der internationalen Rechnungslegung. Der vorliegende Re-Exposure Draft ist der letzte Schritt in der Entwicklung eines einheitlichen IFRS für Versicherungsverträge, da im Jahr 2010 das IASB bereits einen Exposure Draft und das FASB ein Diskussionspapier veröffentlicht hatten.

Die von IASB und FASB verwendeten Modelle sind in vielerlei Hinsicht ähnlich, sie weisen aber auch deutliche Unterschiede insbesondere bei der Bewertung von Versicherungsverpflichtungen auf. Dies betrifft vor allem

die Behandlung der der Schätzung von Versicherungsverpflichtungen innewohnenden Unsicherheit und damit zusammenhängend der Realisierung von im Zeitpunkt der Erstbewertung noch nicht realisierten Gewinnen in den Folgeperioden. Die bestehenden Differenzen konnten noch nicht vollständig ausgeräumt werden, sodass es zwei unterschiedliche Rechnungslegungsmodelle für Versicherungsverträge geben wird. Das IASB hat mit der Veröffentlichung des Re-Exposure Draft um die Kommentierung der genannten fünf Themengebiete gebeten, die seit dem Entwurf von 2010 wesentlich weiterentwickelt wurden. Das FASB dagegen hat seinen Exposure Draft am 27. Juni 2013 veröffentlicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in den letzten Jahren deutliche Fortschritte bei der Entwicklung eines konsistenten Vorschlages für die Abbildung von Versicherungsverträgen nach IFRS und US GAAP gemacht wurden. Allerdings verbleiben Unterschiede, deren Kenntnisse für Ersteller, Investoren und andere Adressaten wichtig sind.

Die wesentlichen Neuerungen des Re-Exposure Draft

Wie bereits erwähnt, hat das IASB fünf Themenkomplexe, bei denen die Änderungen als besonders wesentlich erachtet wurden, zur Kommentierung zugelassen. Im Einzelnen:

- Bei der Contractual Service Margin (CSM), bislang als Residualmarge bezeichnet, handelt es sich um den Teil der Versicherungsverpflichtung, der die noch nicht realisierten Gewinne eines Versicherungsvertrages enthält. Bei Änderungen von erwarteten Cashflows für zukünftige Deckung ist die CSM anzupassen. Dabei sind positive Änderungen unbegrenzt möglich, wohingegen negative Änderungen nur bis zur Höhe der CSM verrechnet werden können. Darüber hinaus gehende negative Abweichungen werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Dieses Thema firmiert unter dem Schlagwort „Unlocking der Contractual Service Margin“.
- Zinsaufwendungen werden in zwei Komponenten aufgeteilt: Die aufwandswirksame Zinszuführung basiert auf den ursprünglichen Diskontsätzen im Zeitpunkt der Erstbewertung. Die Differenzen bei der Bewertung der Versicherungsverpflichtungen zwischen diesen Zinssätzen und den aktuellen Zinssätzen werden im Other Comprehensive Income (OCI) ausgewiesen. Die OCI-Lösung auf der Passivseite ist mit der Einführung einer Kategorie Fair Value through OCI (FVOCI) im Rahmen des IFRS 9 für Finanzinstrumente abgestimmt.

- Beim sogenannten Spiegelansatz werden Zahlungsströme von Versicherungsverträgen, die vertraglich in einem Zusammenhang mit zugrunde liegenden Sachverhalten (z.B. Kapitalanlagen) stehen, entsprechend der Buchwerte der zugrunde liegenden Sachverhalte bewertet. Dieser Ansatz hat Vorrang vor der oben beschriebenen OCI-Lösung.
- Im Rahmen des Ausweises in der Gewinn- und Verlustrechnung werden Erträge und Aufwendungen von den periodischen Änderungen der verschiedenen Komponenten der Versicherungsverpflichtung abgeleitet. Investmentkomponenten werden nicht als Erträge und Aufwendungen ausgewiesen. Das neue Ausweismodell hat keine Auswirkungen auf den Bausteine-Ansatz und damit auf das Ergebnis.
- Die Übergangsvorschriften verlangen – mit Ausnahme der im IAS 8 genannten Fälle – die modifizierte vollständige retrospektive Anwendung. Dies ermöglicht die Berechnung der Contractual Service Margin und des akkumulierten OCI im Übergang, verbunden mit der Aufteilung der Zinsaufwendungen.

Die absehbaren Auswirkungen auf die Versicherungsunternehmen

Der zukünftige IFRS 4 wird zu weitreichenden Änderungen in der Finanzberichterstattung führen, da erstmals ein einziger konsistenter und transparenter IFRS für Versicherungsverträge zur Verfügung steht. Dies wird mit wesentlichen Auswirkungen für die Versicherungsbranche verbunden sein. Eine konsistente und transparente Berichterstattung soll die Vergleichbarkeit der Abschlüsse der Versicherer verbessern und damit als Anreiz für die Investoren dienen, der Versicherungsbranche vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen.

Der neue IFRS basiert auf einem prinzipienorientierten Ansatz, Gewinne aus Versicherungsverträgen auszuweisen, entsprechend der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Versicherungsnehmer. Die neuen Gewinnprofile sind mit denjenigen unter den aktuell gültigen Rechnungslegungsstandards abzugleichen und allen Rechnungslegungsadressaten im Hinblick auf die Abweichungen zur bisherigen Praxis zu erläutern.

Der Bausteine-Ansatz liefert Daten, die bislang nicht berichtet wurden und deshalb ein höheres Maß an Ermessen und Schätzungen verlangen als Preis für ein konsistentes und transparentes Rahmenwerk. Dadurch werden neue Buchhaltungs- und aktuarielle Systeme notwendig, um die neuen Anforderungen erfüllen und die gebotene Schnelligkeit und Genauigkeit nach der Implementierung gewährleisten zu können. In diesem

Zusammenhang sind große Mengen Daten zu liefern, zu schätzen, zu speichern und nachzuvollziehen, um das Rechnungslegungsmodell sowohl erstmalig als auch für die Zukunft am Laufen zu halten.

Um die Umsetzung einer eventuell vorhandenen „Matching“-Strategie zu ermöglichen und rechnungslegungsinduzierte Inkonsistenzen zu reduzieren, sollten Versicherer die bestehenden Optionen im Rahmen der Klassifizierung und Bewertung des IFRS 9 analysieren.

„Unlocking“ der Contractual Service Margin

Ursprünglich umfasste die Contractual Service Margin (die Residualmarge im ED 8/2010) den im Zeitpunkt der Erstbewertung ermittelten noch nicht realisierten Gewinn, der über die Deckungsperiode erfolgswirksam vereinnahmt wird. Im Re-Exposure ist eine prospektive Rekalibrierung der Contractual Service Margin vorgesehen, wenn sich die Annahmen über Cashflows hinsichtlich zukünftiger Deckungen oder Dienstleistungen (z.B. Asset-Management-Gebühren) ändern. Der Neubewertung der Marge liegt das Verständnis zugrunde, dass die Neuberechnung der Marge die Auswirkungen zukünftiger Gewinnänderungen glaubwürdiger abbildet. So vermindert ein erwarteter Anstieg der für zukünftige Deckung/Dienstleistungen zu leistenden Zahlungsabflüsse die Marge und damit den in den folgenden Perioden zu vereinnahmenden Gewinn. Dies gilt selbstverständlich auch umgekehrt. Erst wenn die Marge vollständig verrechnet wurde, sind sämtliche negativen Schätzungsänderungen direkt aufwandswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Das Verfahren des Unlocking kann aber nicht für Änderungen von Schätzungen für bereits eingetretene Schäden angewendet werden. Weiterhin sind jegliche Änderungen in der Unsicherheit von Cashflows durch die Risikomarge in der G+V zu erfassen. Die Contractual Service Margin ist mit dem ursprünglichen Locked-in-Diskontzins aufzuzinsen und diese Zinsaufwendungen sind in der G+V auszuweisen. Der Auflösung der Contractual Service Margin über die Deckungsperiode soll in einer systematischen Weise erfolgen, die konsistent mit dem Muster der geleisteten Services ist. Im Re-Exposure Draft wird kein Maß für die Verteilung der Marge spezifiziert, lediglich die Auflösung der Marge soll bis zum Ende der Deckungsperiode sichergestellt sein.

Die Einführung des Unlocking erscheint im Einklang mit dem Versicherungsgeschäft, das eine nachträgliche Anpassung von Schätzungen erforderlich macht. Allerdings führt die Ausbuchung der Marge über die

Deckungsperiode möglicherweise zu einer Asymmetrie in der G+V zwischen dem Ansatz von Gewinn und dem Muster der Risikoabwicklung nach Ende der Deckungsperiode. Für Versicherungsverträge mit einer kurzen Schadenabwicklungsdauer werden die Auswirkungen gering sein. Davon betroffen sind eher Produkte mit einer langen Abwicklungsdauer.

Im Hinblick auf den kontinuierlichen Zugang von neuen Verträgen hat der Versicherer diese Verträge entsprechend der Vereinbarungen zu gruppieren und sicherzustellen, dass mit den operativen Systemen die Auflösung der Contractual Service Margin über die Deckungsperiode nachvollzogen werden kann.

OCI-Lösung

Beim Bausteine-Ansatz werden die geschätzten zukünftigen Cashflows diskontiert. Nach dem Exposure Draft 2010 waren Änderungen der Versicherungsverpflichtungen aufgrund von Änderungen in den aktuellen Diskontzinsen in der G+V auszuweisen. Im Hinblick auf das signifikante Ausmaß von Versicherungsverpflichtungen und der sie bedeckenden Kapitalanlagen, die jeweils sensitiv auf Zinsänderungen reagieren, schlägt das IASB im Re-Exposure vor, dass solche Änderungen nicht mehr in der G+V, sondern im Eigenkapital in einer besonderen Position des Gesamtergebnisses – dem OCI (Other Comprehensive Income) – ausgewiesen werden. Die Zinsaufwendungen in der G+V sollen weiterhin auf den historischen Diskontzinsen basieren, sodass Ergebnisvolatilitäten aufgrund von Fluktuationen der Marktzinsen vermieden werden können.

Die OCI-Lösung trennt demnach den Ausweis der Zinsaufwendungen im Hinblick auf die aktuellen und die historischen Zinsen. Die Versicherungsverpflichtung wird zu jedem Stichtag mit dem aktuellen Diskontzins bewertet. In der G+V werden dagegen die Barwerte mit dem Locked-in-Zinssatz zum Zeitpunkt der Erstbewertung als Zinsaufwendungen ausgewiesen. So spiegeln sich Änderungen in den Diskontzinsen im OCI wider, und dieses wird im Laufe der Zeit bis zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtung wieder abgebaut. Wenn eine Versicherungsverpflichtung z.B. bei Verkauf eines Portfolios ausgebucht wird, sind die im OCI vorhandenen Beträge erfolgswirksam durch die G+V aufzulösen.

Die OCI-Lösung für die Passivseite wurde in Abstimmung mit dem Exposure Draft **Klassifikation und Bewertung: Begrenzte Änderungen zu IFRS 9 (Vorgeschlagene Änderungen von IFRS 9 (2010))** entwickelt. Danach gibt es im ED zum IFRS 9 Vorschläge, wonach die

Versicherer mögliche Änderungen des Fair Value von bestimmten Finanzinstrumenten durch das OCI führen müssen. Der IFRS 9 führt ein weiteres, drittes Geschäftsmodell ein, das auch die Asset-Management-Strategie von Versicherern widerspiegelt. Vielfach wird das Barwertrisiko von lang laufenden Versicherungsverpflichtungen durch Kongruenz der Duration mit den gehaltenen Kapitalanlagen gesteuert. Die neue Kategorie im IFRS 9 soll für Finanzinstrumente angewendet werden, die sowohl zur Vereinnahmung der vereinbarten Zahlungsströme als auch zum Verkauf gehalten werden. Dadurch sollen die kurzfristige Ergebnisvolatilität reduziert und Bilanzinkongruenzen minimiert werden.

Die vorgeschlagene OCI-Lösung für Versicherungsverpflichtungen soll verpflichtend sein. Dies gilt auch für die Aktivseite, wonach die OCI-Bewertung für Finanzinstrumente zu erfolgen hat, wenn das Zahlungsstromkriterium und der Geschäftsmodelltest des IFRS 9 erfüllt sind. Im Rahmen von weiteren ALM-Maßnahmen nutzen Versicherungsunternehmen oftmals derivative Finanzinstrumente, um die unterschiedliche Duration von Verpflichtungen und Kapitalanlagen abzumildern. Allerdings sind Derivative mit dem Fair Value zu bewerten, sodass sich bei einer passivischen OCI-Anwendung eine Inkongruenz in der G+V ergeben kann. Zusätzliche rechnungslegungsinduzierte Inkongruenzen kann es bei der Bewertung von Finanzinstrumenten zu Anschaffungskosten sowie bei der Bewertung zu FVTPL geben.

Überschussberechtigte Verträge: Spiegelansatz

Bei Versicherungsverträgen, deren Zahlungsströme vertraglich mit zugrunde liegenden Sachverhalten (z.B. Kapitalanlageerträgen) in Zusammenhang stehen, orientiert sich die Bewertung der Zahlungsströme an den Buchwerten der zugrunde liegenden Sachverhalte. Dabei können diese direkt mit den Ergebnissen von zugrunde liegenden Sachverhalten aufgrund von vertraglichem Zusammenhang oder auch indirekt variieren. Im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Bilanzinkongruenzen zwischen den Versicherungsverpflichtungen und den zugrunde liegenden Kapitalanlagen gibt es im Re-Exposure Draft eine spiegelbildliche Anforderung für die Cashflows eines Versicherungsvertrages, die mit einem zugrunde liegenden Sachverhalt zusammenhängen.

Einerseits gibt es Versicherungsverträge, die einen **direkten** vertraglichen Zusammenhang besitzen und den Versicherer zum Halten von zugrunde liegenden Sachverhalten verpflichten. Hierbei sind die verbundene Bewertung der Cashflows und der Ausweis durch den zugrunde liegenden Sachverhalt bestimmt, was Ausdruck des

Spiegelansatzes ist. Dieser ist anderen Anforderungen des Bausteine-Ansatzes einschließlich der OCI-Lösung vorzuziehen.

Andererseits gibt es Versicherungsverträge, die einen **indirekten** Zusammenhang aufweisen und den Versicherer verpflichten, bestimmte zugrunde liegende Sachverhalte zu halten (z.B. Optionen und Garantien). Wenn beispielsweise durch einen Versicherungsvertrag Schutz vor einer Minderung angeboten wird und eine Beteiligung bei einer Erhöhung der zugrunde liegenden Sachverhalte besteht, so wird von einem indirekten Zusammenhang gesprochen. Die Bewertung der Zahlungsströme erfolgt mit den aktuellen Diskontzinsen. Die OCI-Lösung ist nicht anwendbar, alle zinsbedingten Änderungen gehen durch die G+V.

Schließlich gibt es Versicherungsverträge, die nicht mit den zugrunde liegenden Kapitalanlagen schwanken. Die Bewertung der zukünftigen Cashflows erfolgt mit den Barwerten auf Grundlage des Baustein-Ansatzes. Die OCI-Lösung ist anwendbar, indem die Änderungen der Versicherungsverpflichtungen aufgrund von Änderungen der aktuellen Diskontzinsen im OCI ausgewiesen werden. Mögliche Änderungen der zukünftigen Cashflows sind durch eine prospektive Anpassung der CSM zu erfassen.

Grundsätzlich zielen die Vorschläge des IASB auf eine Reduzierung von rechnungslegungsinduzierten Inkongruenzen für die vorgestellten Typen von Verträgen ab. Mitunter sind bei einem Produkt die verschiedenen Arten von Cashflows aufzuspalten, was gerade bei komplexen Konstruktionen herausfordernd sein kann.

Ausweis von Erträgen und Aufwendungen

Der Re-Exposure Draft führt für den Ausweis in der G+V eine neue Definition von Erträgen und Aufwendungen ein. Dies ist eine Reaktion auf die zum Exposure Draft 2010 erhaltenen Kommentare, wo nach das Fehlen von Volumengrößen in der G+V bemängelt wurde. Es war insbesondere die Gruppe der Investoren, die eine mit anderen Branchen konsistente Kennzahl für die Erträge von Versicherungen gefordert hat. Es gibt keine Änderungen beim Ausweis von Versicherungsverträgen, für die der Premium Allocation Approach angewendet wird. Vielmehr hat der vorliegende Vorschlag einen neuen Ertragsausweis für den Baustein-Ansatz zum Gegenstand.

Nach der neuen Definition sollen die Erträge aus einer disaggregierten Änderung der Versicherungsverpflichtun-

gen abgeleitet werden. Die Erträge sollen den Fortschritt des Versicherers in der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Deckung oder anderer Services widerspiegeln und werden über die Deckungsperiode verdient. Die Erträge sind definiert als die Summe der Anpassung der Risikomarge für zukünftige Deckung, der Auflösung der Contractual Service Margin und der für die laufende Periode erwarteten Schäden und Leistungen. In der Periode eingetretene Schäden, Leistungen und Kosten werden als Aufwendungen ausgewiesen. Dadurch werden die Erfahrungsabweichungen, die mit dem Exposure Draft 2010 als Summary-Margin-Ausweis eingeführt wurden, in ihre materiellen Elemente aufgespalten.

Viele lang laufende Versicherungsverträge enthalten Investmentkomponenten, die sich entflechten lassen und als separate Verträge behandelt werden können. Dabei darf keine erhebliche Verknüpfung vorhanden sein und vergleichbare Produkte können separat vertrieben werden. Nach dem Re-Exposure Draft sind derartige Investmentkomponenten aus den Erträgen und Aufwendungen zu separieren.

Die Erträge aus Versicherungsverträgen in der G+V werden höchstwahrscheinlich nicht mit den erhaltenen Prämien korrespondieren. Auch sind die so definierten Erträge als Kennzahl ungeeignet, das Volumen von gezeichnetem Neugeschäft zu charakterisieren. In diesem Zusammenhang gibt es zukünftig erheblichen Kommunikationsbedarf mit Investoren, Analysten und anderen Adressaten.

Übergang und Erstanwendung

Der Re-Exposure Draft gibt den Anwendern einen Zeitraum von etwa drei Jahren von der Veröffentlichung des Standards bis zu seiner erstmaligen Anwendung vor. Eine frühere Anwendung wird zugelassen und Vergleichszahlen sind anzupassen. Durch die signifikante Änderung der Rechnungslegung sollen den Unternehmen drei Jahre zur Verfügung stehen, um die Auswirkungen des Standards auf ihr Geschäft einzuschätzen und sich entsprechend vorbereiten zu können. Hierbei sind die Systeme zu prüfen, die operativen Abläufe und die Rechnungslegungsprozesse auszurichten, die Datenerhaltung zu organisieren, Mitarbeiter zu schulen und effizient mit den verschiedenen Rechnungslegungsadressaten zu kommunizieren.

Der neue Standard wird retrospektiv angewendet und fordert eine maximale Nutzung von objektiven Daten. Zum Übergangszeitpunkt haben die Unternehmen eine aktuelle Bewertung der ausstehenden Versicherungsverpflichtungen durchzuführen, was insoweit auch

die Contractual Service Margin umschließt, soweit die Deckungsperiode der im Altbestand vorhandenen Versicherungsverträge noch nicht abgelaufen ist. Der Einfluss von Änderungen bei den Barwerten vom Vertragszugang bis zum Übergangsdatum soll sich im OCI widerspiegeln. Damit soll die Vergleichbarkeit über die Zeit sowie zwischen Altbeständen und den neuen Versicherungsverträgen nach Übergang sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die Übergangsvorschriften hat das IASB eine Reihe von Vereinfachungen für die Schätzung von Cashflows, Diskontzinsen, Risikomarge und Contractual Service Margin vorgeschlagen.

Wenn für die erwarteten Cashflows eine retrospektive Anwendung bei Erstbewertung unpraktisch ist, so ist eine Annahme zulässig, wonach alle nachfolgenden Änderungen von Cashflows bereits zum Datum der Erstbewertung bekannt waren und frühere Perioden unter Nutzen einer nachträglichen Einsicht neu berechnet werden.

Für die Diskontzinsen bei Übergang, die locked-in als Ausgangsbasis für die nachfolgende Berechnung der Zinsaufwendungen in der G+V dienen, ist Folgendes zu beachten:

- Die retrospektive Bestimmung der Locked-in Diskontzinsen sollte anhand einer am Markt beobachtbaren Zinsstrukturkurve der letzten drei Jahre erfolgen.
- Wenn keine am Markt beobachtbare Zinsstrukturkurve vorhanden ist, dann darf diese durch eine möglichst ähnliche am Markt beobachtbare Zinsstrukturkurve bestimmt werden.
- Der gleiche am Markt beobachtbare Referenzpunkt muss für die Bestimmung des jeweiligen Locked-in-Diskontsatzes für jedes Jahr verwendet werden.
- Der jeweilige kumulative Effekt der Differenz zwischen diesen Zinsstrukturkurven und der Zinsstrukturkurve im Zeitpunkt des Übergangs wird im OCI verbucht.

Im Hinblick auf die Risikomarge soll diese bei Erstbewertung vereinfachend derjenigen zum Übergangsdatum entsprechen.

Wenn die anderen Bausteine kalkuliert sind, sind die Versicherer in der Lage, die Contractual Service Margin zu berechnen. Für Verträge mit verbleibender Deckung zum Übergangszeitpunkt müssen die Versicherer den Anteil der CSM bestimmen, der sich auf zukünftige Deckung bezieht.

Bei Übergang können Versicherer bestimmte Finanzinstrumente neu klassifizieren und der Kategorie Fair Value durch G+V (FVTPL) zuordnen, wenn hiermit eine Bilanzinkongruenz vermieden oder signifikant reduziert wird. Wenn Versicherer bislang bestimmte Finanzinstrumente als FVTPL klassifiziert haben und eine Bilanzinkongruenz nicht länger existiert, dann ist eine solche Klassifikation aufzuheben. Für Unternehmen, die bereits den IFRS 9 bei Übergang angewendet haben, ist eine Klassifikation eines Eigenkapitalinstrumentes zum Fair Value durch OCI für alle oder einige Finanzinstrumente möglich. Zum Übergangszeitpunkt haben Versicherer ihre Klassifizierung von Finanzinstrumenten zu überprüfen, um ein wirksames ALM sicherstellen zu können und damit Inkongruenzen zu vermeiden.

Bei Anwendung der Übergangsbestimmungen für vorhandene Verträge, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses (Business Combination) erworben wurden, gilt vereinfachend der Zeitpunkt der Business Combination als Zeitpunkt für den Zugang der Verträge. Als Fair Value dieser Verträge zum Zeitpunkt der Business Combination werden die Cashflows betrachtet.

Ihr Ansprechpartner

Deloitte-Versicherungsexperte für IFRS

Dr. Frank Engeländer

Tel: +49 (0)211 8772 2402

fengelaender@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an fengelaender@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de oder www.iasplus.com/de

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder ihre verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen.

Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.